

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

171. Curriculum für den Universitätslehrgang „Sozialmanagement“ an der Universität Salzburg

(Version 05W)

(Beschluss des Senats vom 21.6.2005)

§ 1 Errichtung

Auf Grund des Beschlusses des Senates vom 21. Juni 2005 wird an der Universität Salzburg ein Universitätslehrgang für Sozialmanagement gem. § 56 UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2004, eingerichtet. Diese Verordnung ersetzt die Verordnung des Fakultätskollegiums der Juridischen Fakultät vom 14. November 2000, Mitteilungsblatt Nr. 103 vom 30. Jänner 2001, sowie die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, BGBl. II Nr. 77/2002.

§ 2 Zielsetzung

1. Ziel des Universitätslehrganges ist die Vermittlung von Fachwissen und Fähigkeiten, die für das Führen, Entscheiden sowie die Personal- und Organisationsentwicklung in Social-Profit-Organisationen (d.s. nicht gewinnwirtschaftlich orientierte Organisationen, welche soziale Dienstleistungen [Beratung, Betreuung] erbringen) erforderlich sind. Der Lehrgang richtet sich an Personen, welche entweder bereits Managementfunktionen in Social-Profit-Organisationen innehaben bzw. ausüben oder dafür vorgesehen sind, derartige Funktionen auszuüben.

Seine Zielgruppe besteht demnach nicht nur aus Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern oder Einrichtungsleiterinnen und Einrichtungsleitern, sondern auch aus Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleitern und Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleitern von freien Wohlfahrtsträgern, intermediären Organisationen (z.B. Kammern), Dienstleistungseinrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Verwaltung.

2. Ziel des Universitätslehrganges ist die Vermittlung von Führungs-, Entscheidungs- und Innovationskompetenz für Personen, welche entweder bereits Managementfunktionen in Social-Profit-Organisationen innehaben bzw. ausüben oder die dafür vorgesehen sind, solche Funktionen auszuüben. Das Feld von ‚Management‘-Tätigkeiten erstreckt sich dabei nicht nur auf Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer und Einrichtungsleiterinnen oder Einrichtungsleiter, sondern auch auf Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter und Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowohl freier Wohlfahrtsträger (intermediäre Organisationen) als auch der öffentlichen Verwaltung.

3. Lernziel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist es zum Ersten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die geeignet sind, das Input-Output-Verhältnis des Führens, Entscheidens und Umsetzens von Maßnahmen in Social-Profit-Organisationen zu verbessern. Zum Zweiten soll dasjenige Wissen vermittelt werden, welches erforderlich ist, um mit den komplexen System- und Rückkopplungszusammenhängen des Wohlfahrtsstaates angemessen, ressourcenschonend und zielorientiert umzugehen. Zum Dritten sollen führungs- und entscheidungsrelevante Fähigkeiten vermittelt werden, die in Social-Profit-Organisationen erforderlich sind.

§ 3 Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

1. Der Universitätslehrgang ist ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium und umfasst insgesamt 4 Semester.

2. Es sind 49 Semesterstunden zu absolvieren, davon 37 Semesterstunden Lehre (Präsenzstunden zuzüglich Vor- und Nachbereitung) sowie 12 Semesterstunden Selbststudium. Zusätzlich ist eine schriftliche „Master-Thesis“ im Äquivalent von 15 Semesterstunden zu verfassen.

Diese Gliederung setzte sich detailliert wie folgt zusammen:

Semester	Lehre	Selbststudium	Semesterstunden
1. Semester	13	4	17
2. Semester	12	4	16
3. Semester	10	4	14
4. Semester	2		2
Summe	37	12	49

3. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in der für den Vorlesungsbetrieb vorgesehenen Semesterdauer abgehalten und sind so anzusetzen, dass Berufstätigen die Teilnahme daran ermöglicht wird. Im Bedarfsfall können die Lehrveranstaltungen auch in der Lehrveranstaltungszeit, in kumulierter Form und auch außerhalb des Universitätsstandortes stattfinden.

§ 4 Die Voraussetzungen für die Zulassung

1. Formelles Zugangserfordernis ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureates, eines Magister- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder eine vergleichbare Qualifikation. Eine vergleichbare Qualifikation liegt dann vor, wenn der Nachweis einer Führungstätigkeit bzw. Tätigkeit in leitender Position über einen Zeitraum von zumindest drei Jahren nachgewiesen werden kann.

In jedem Falle ist erwünscht, dass

- eine mehrjährige Berufspraxis im sozialen Feld (Beratung, Betreuung, soziale Dienstleistung, Administration) oder eine
- vorhandene Leitungspraxis oder die nachweislich vorhandene Aufstiegsmöglichkeit in eine Leitungs- bzw. Führungsfunktion einer Social-Profit-Organisation (SPO) nachgewiesen werden kann.

2. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt nach eingehender Prüfung der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung.

3. Die Aufnahme in den Universitätslehrgang setzt die Zulassung als außerordentlicher Hörer nach den Bestimmungen des § 51 Abs. 2 Z 22 iVm § 70 Abs. 1 UG voraus.

4. Aus didaktischen Gründen wird die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Lehrgang auf maximal 20 Personen beschränkt.

5. Die Aufnahme der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt nach Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen. In Zweifelsfällen entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.

6. Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist von der Einzahlung des Lehrgangsbeitrags (§ 91 Abs. 7 UG) abhängig.

§ 5 Fächer und Lehrveranstaltungen Universitätslehrgang für Sozialmanagement

1. Der Universitätslehrgang umfasst Lehrveranstaltungen aus folgenden Prüfungsfächern: Sozialpolitik, Arbeits- und Sozialrecht, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen des Sozialmanagements.

2. Das Lehrveranstaltungsangebot umfasst Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ) sowie Übungen (UE). Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ) zielen auf die Vermittlung von Wissen anhand von problemorientierten Aufgabenstellungen ab, Übungen (UE) hingegen auf den planspielorientierten Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten. Daneben sind Einheiten zum Selbststudium vorgesehen (SS).

3. Unterrichtssprache ist Deutsch.

4. Die Summe der ECTS für die Lehre ergibt sich aus der Kalkulation von 25 Echtstunden pro ECTS inklusive der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsvorbereitung. Die Summe der ECTS für das Selbststudium ergibt sich aus der Bearbeitung der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Prüfungsvorbereitung.

Fächer und Lehrveranstaltungen 1. Semester	Art	SS	ECTS	Fach
Kompetenzen, Akteure, Finanzierungs- und Verteilungsstrukturen (1)	VÜ	1	2	SP
Kompetenzen, Akteure, Finanzierungs- und Verteilungsstrukturen (2)	VÜ	1	2	SP
Aufgaben, Funktionen, Ziele und Strategien von Social-Profit-Organisationen	VÜ	1	2	SP
Sozialversicherung und Sozialversicherungsrecht	VÜ	1	2	ASR
Sozialrecht der EU und Sozialprogramme in Europa	VÜ	1	2	ASR
Arbeitsrecht für Social-Profit-Organisationen	VÜ	1	2	ASR
Sozialhilfe	VÜ	1	2	ASR
Soziale Dienste	VÜ	1	2	ASR
Jugendwohlfahrt	VÜ	1	2	ASR
Behindertenhilfe	VÜ	1	2	ASR
Innovative Arbeitsmarktpolitik	VÜ	1	2	SP
Verwaltungsverfahren und Privatwirtschaftsverwaltung im Wohlfahrtsstaat	VÜ	1	2	SP
Planung und Produktion sozialer Dienstleistungen – New Public Management im Wohlfahrtsstaat	VÜ	1	2	SP
Selbststudium Sozialpolitik	SS	2	1	SP
Selbststudium Arbeits- und Sozialrecht	SS	2	1	ASR
Summe		17	28	

Fächer und Lehrveranstaltungen 2. Semester	Art	SS	ECTS	Fach
Steuerrecht für Social-Profit Organisationen	VÜ	1	2	BWL1
Sozialökonomik	VÜ	1	2	BWL1
Vereins-, Handels- und Gewerberecht	VÜ	1	2	BWL1
Haftungs- und Gewährleistungsfragen	VÜ	1	2	BWL1
Finanzierungsmanagement	VÜ	1	2	BWL1
Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	UE	1	2	GSM1
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (1)	UE	1	1	GSM1
Vertragsgestaltung in Social-Profit-Organisationen	VÜ	1	2	GSM1
Führen und Entscheiden in Social-Profit-Organisationen (1)	UE	1	2	GSM1
Projektmanagement	VÜ	1	2	GSM1
Führen und Entscheiden in Social-Profit-Organisationen (2)	UE	1	2	GSM1
Personalwirtschaft und Personalentwicklung	UE	1	2	GSM1
Selbststudium BWL1	SS	2	1	
Selbststudium GSM1	SS	2	1	
Summe		16	25	

Fächer und Lehrveranstaltungen 3. Semester	Art	SS	ECTS	Fach
Rechnungswesen/Kostenrechnung (1)	VÜ	1	2	BWL2
Rechnungswesen/Kostenrechnung (2)	VÜ	1	2	BWL2
Krisen- und Konfliktmanagement	UE	1	1	GSM2
Qualitätsmanagement/Controlling	VÜ	1	2	GSM2

Organisationslehre und Organisationsentwicklung in Social-Profit-Organisationen	VÜ	1	2	GSM2
Grundlagen der Kommunikation / Rhetorik	UE	1	1	GSM2
Moderation und Präsentation	UE	1	1	GSM2
Modelle der Persönlichkeit	UE	1	1	GSM2
Management als strategische Zielerreichung	VÜ	1	2	GSM2
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2)	UE	1	1	GSM2
Selbststudium BWL2	SS	1	1	
Selbststudium GSM2	SS	3	1	
Summe		14	17	

Fächer und Lehrveranstaltungen 4. Semester	Art	SS	ECTS	Fach
Master-Thesis-Seminar (Tutoring) (1)	UE	1	1	MT
Master-Thesis-Seminar (Tutoring) (2)	UE	1	1	MT
Master-Thesis			15	MT
Kommissionelle Prüfung			5	
Summe		2	22	

Fächer, Lehrveranstaltungen, Selbststudium und Kommissionelle Prüfung		SS	ECTS	Fach
1.-4. Semester				
1. Semester	PF	17	28	PF/SS
2. Semester	MT	16	25	PF/SS
3. Semester	PF	14	17	PF/SS
4. Semester		2	22	PF/MT
Summe		49	92	

Legende:

PF = Pflichtfächer

MT = Master-Thesis

SP = Sozialpolitik

SS = Selbststudium

ASR = Arbeits- und Sozialrecht

GSM = Grundlagen des Sozialmanagements

BWL = Betriebswirtschaftliche Grundlagen

VÜ = Vorlesung mit Übungscharakter

UE = Übung

§ 6 Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können auch in geblockter Form, an Wochenenden und in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden. Leistungsnachweise können in Absprache mit den Referenten ebenfalls in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit erbracht werden. Die zeitliche Abhaltung der Lehrveranstaltungen hat die Besuchsmöglichkeiten berufstätiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu berücksichtigen.

§ 7 Evaluation

Das Angebot an Fächern und Lehrveranstaltungen wird laufend evaluiert und die Inhalte werden geänderten Erfordernissen angepasst. Die Evaluation erfolgt im Einvernehmen mit dem Vizerektor für Lehre.

§ 8 Prüfungsordnung

1. Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 – 79 UG 2002 sowie des Satzungsteils „Studienrecht“ der Satzung der Universität Salzburg.

2. Der Universitätslehrgang wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung besteht aus der Summe der schriftlichen Fachprüfungen in den Pflichtfächern sowie einer mündlichen Prüfung über die Master-Thesis.

3. Schriftliche Fachprüfungen

Die Prüfungen des Lehrgangs für Sozialmanagement setzen sich zusammen aus

a) den schriftlichen Fachprüfungen (Klausuren) aus den Fächern „Sozialpolitik“ (8 Semesterstunden) und „Arbeits- und Sozialrecht“ (9 Semesterstunden) des ersten Semesters im Ausmaß von 17 Semesterstunden,

b) den schriftlichen Fachprüfungen (Klausuren) aus den Fächern „Betriebswirtschaftliche Grundlagen 1“ (7 Semesterstunden) und „Grundlagen des Sozialmanagements 1“ (9 Semesterstunden) des zweiten Semesters im Ausmaß von 16 Semesterstunden,

c) den schriftlichen Fachprüfungen (Klausuren) aus den Fächern „Betriebswirtschaftliche Grundlagen 2“ (3 Semesterstunden) und „Grundlagen des Sozialmanagements 2“ (11 Semesterstunden) des dritten Semesters im Ausmaß von 14 Semesterstunden.

4. Master-Thesis

a) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Universitätslehrganges für "Sozialmanagement" haben eine schriftliche, praxisbezogene und einschlägigen wissenschaftlichen Kriterien entsprechende Abschlussarbeit (Master-Thesis) zu verfassen.

b) Das Thema der Abschlussarbeit ist bei der wissenschaftlichen Leitung spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters schriftlich zu beantragen und muss aus den unterrichtsgegenständlichen Fächern gewählt werden.

c) Die Abschlussarbeit ist spätestens 12 Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung in drei Exemplaren bei der wissenschaftlichen Leitung des Lehrgangs zu hinterlegen.

d) Die Beurteilung der Master-Thesis erfolgt durch den Lehrgangsleiter oder durch eine vom Lehrgangsleiter benannte Person, die aus dem Pool der Referenten stammt.

e) Die Zulassung zur mündlichen Verteidigung der Master-Thesis setzt die positive Absolvierung der schriftlichen Fachprüfungen, des Master-Thesis-Seminars sowie die Approbation der Master-Thesis voraus.

5. Kommissionelle Abschlussprüfung

a) Der Prüfungstermin wird durch die wissenschaftliche Leitung im letzten Monat des vierten Semesters festgelegt.

b) Das Prüfungskollegium der Abschlussprüfung setzt sich aus dem Lehrgangsleiter sowie zwei Beisitzern zusammen. Die Lehrgangsleitung bestellt die Beisitzer der kommissionellen Abschlussprüfung.

c) Die kommissionelle Abschlussprüfung ist als Einzelprüfung einzurichten.

d) Die kommissionelle Prüfung besteht aus

- der Verteidigung der Master-Thesis

- Wissensfragen zu dem Fach, innerhalb dessen die Master-Thesis verfasst wurde

- Fragen zu ausgewählten Bereichen des Stoffes der Prüfungsfächer.

e) Der Erfolg der Prüfungen ist mit "sehr gut (1)", "gut (2)", "befriedigend (3)", "genügend (4)" oder als negativer Erfolg mit "nicht genügend (5)" zu beurteilen.

f) Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach § 78 UG.

§ 9 Anerkennung von Prüfungen

Die Anerkennung von Prüfungen richtet sich nach § 78 UG und nach § 20 der Satzung der Universität Salzburg.

§ 10 Akademischer Grad

Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer, welche den Universitätslehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten den akademischen Grad „Master in Business Administration“ (abgekürzt: „MBA“) verliehen.

§ 11 ECTS-Anrechnungspunkte

1. Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002 werden im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt. Ein Jahr Vollzeitstudium entspricht 60 ECTS und einer Gesamtjahresarbeitszeit von 1500 Stunden. 1 ECTS-Punkt entspricht damit einer echten Arbeitszeitbelastung von 25 Stunden.

2. Die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen ist in § 5 angegeben.

3. Die Master-Thesis entspricht 15 ECTS-Anrechnungspunkten.

4. Beurteilungsskala:

Für die Beurteilung wird folgende ECTS-grading scale angewendet:

Österreichische Notenskala	ECTS-grades
Sehr gut	Excellent
gut	Very good
befriedigend	Good
Genügend	Satisfactory
Genügend	Sufficient
Nicht genügend	Fail

§ 12 Rechtsträger

1. Der Universitätslehrgang ist im Wirkungsbereich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg einzurichten.

2. Betreiberorganisation des Universitätslehrganges ist die Laube GmbH Hallein, p.A. Davisstraße 7, A-5400 Hallein, vertreten durch ihren Geschäftsführer.

§ 13 Leitung und Lehre

1. Der Lehrgangsleiter wird vom Vizerektor für Lehre der Universität Salzburg bestellt.

2. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Lehrgangsleiter. Wird ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer beauftragt, bedarf dies der Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Dekans, in der der betreffende Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu

erfüllen hat. Durch die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen darf die Erfüllung der Dienstpflichten der Universitätslehrer nicht beeinträchtigt werden.

§ 14 Unterrichtsgeld

1. Für den Besuch des Universitätslehrgangs haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrgangs vom Senat festzusetzen.
2. Der Universitätslehrgang ist kostendeckend zu führen, sodass der Universität Salzburg aus der Durchführung des Lehrganges keine Kosten erwachsen.
3. Die Wirtschaftlichkeit des Universitätslehrgangs ist durch die Laube GmbH sicherzustellen. Im Fall einer drohenden Unterdeckung mangels Teilnehmer/innen kann ein Lehrgang abgesagt werden.

§ 15 Evaluierung

Der Universitätslehrgang wird unter Mitwirkung der Studierenden durch den Lehrgangsleiter und die Leitung der Laube GmbH laufend evaluiert und ständig an neueste Erkenntnisse und Erfordernisse im Sinne seiner Zielsetzung angepasst.

§ 16 Verlautbarung

Der Studienplan wird im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg verlautbart.

§ 17 In-Kraft-Treten

Der Studienplan tritt mit Beginn des Wintersemesters 2005/2006 in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
